Die Oberfinanzpräsidentin
der Oberfinanzdirektion Cottbus
Vermögenszuordnungsstelle Potsdam
Az.: VZOG-P-USA-[redacted]/1
VZOG-[redacted]/01999

14403 Potsdam, 12.11.1997
Postfach 60 03 54
Schlegelstr. 11
Tel.: 0331/27529-0
Fax: 0331/294009

Bundesvermögensamt Potsdam
Berliner Str. 98-101

14467 Potsdam

Gegen Empfangsbekenntnis

Bescheid
in dem Verfahren nach dem Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709 ff.)

I. Antragsteller / Beteiligte
Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung),
vertreten durch das Bundesvermögensamt Potsdam.

II. Betroffenes Vermögen
Ort: Falkensee
Straße: [redacted]
eingetragen im Grundbuch von: Falkensee

Grundbuch-/Bestandsblatt	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Fläche (qm)
[redacted]	Falkensee	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Eintragung: [redacted], geborene St[redacted], Chicago

Die Liegenschaft ist in vollem Umfange betroffen.

III. Entscheidung

Es wird festgestellt, daß die vorbezeichnete Liegenschaft **in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) übergegangen** ist.

IV. Begründung

Im Grundbuch von Falkensee ist für die vorbezeichnete Liegenschaft bis zum heutigen Tage die am [redacted], verstorbene [redacted], geb. St[redacted] die von ihrem Sohn [redacted] beerbt wurde, als Eigentümerin eingetragen.
Für das Grundstück bestand seit 17. November 1978 Verwaltung aufgrund der Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR vom 06. September 1951. Sie endete laut Löschungseintragung in Abteilung II des o.g. Grundbuches am 19.12.1996.

Anschließend wurde die Liegenschaft auf privatrechtlicher Grundlage verwaltet.

Bereits Frau [redacted] hat sich unter der Anspruchsnummer G-[redacted] für die Teilnahme am Programm der Vereinigten Staaten von Amerika zur Entschädigung entschieden. Sie ist in den entsprechenden Listen 4 und 5 namentlich aufgeführt.

Mit Datum vom 04.09.1997 beantragte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesvermögensamt Potsdam, die Übertragung der Liegenschaft in Bundeseigentum.

Der zulässige Antrag der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) ist gemäß § 1 b Abs. 3 VZOG auch begründet.
Danach sind Vermögenswerte, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zu diesem Abkommen vom 21. Dezember 1992 in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) zuzuordnen.

Die betroffene Liegenschaft ist ein Vermögenswert, der den Regelungen des vorgenannten Abkommens unterfällt.
Das Abkommen erfaßt nach Artikel 1 die Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, die aus der Verstaatlichung, der Enteignung, staatlichem Eingriff oder sonstigen Wegnahmen oder besonderen Maßnahmen in bezug auf das Vermögen von Staatsangehörigen der USA vor dem 18.10.1976 entstanden sind und die unter das Programm der USA über Ansprüche gegen die DDR gemäß dem Bundesgesetz 94-542 der USA vom 18.10.1976 ("Programm der Vereinigten Staaten von Amerika") fallen.

Die Vertragsstaaten haben in einer besonderen Note vom 29.04.1997 übereinstimmend klargestellt, daß zivilrechtlich verwaltete Vermögenswerte gleichfalls in das Abkommen (Artikel 1) einbezogen sind.

Für die Berechtigten, die diese Vermögenswerte begehren, sieht das Abkommen ein Wahlrecht vor, ob sie an dem amerikanischen Programm zur Entschädigung teilnehmen oder innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen wollen (Artikel 3 Abs. 1 und 3).

Wie oben dargelegt, hat sich die inzwischen verstorbene Frau [redacted] für die Annahme der US-Pauschalentschädigung gemäß dem vorgenannten Abkommen entschieden.

Demgemäß ist mit Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrages am 29.04.1997 (Bekanntmachung am 05.06.1997 im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 19.06.1997 S. 7409) kraft Gesetzes das Eigentum an der o.g. Liegenschaft auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen (Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes zu diesem Abkommen vom 21.12.1992).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzpräsidentin der Oberfinanzdirektion Cottbus, Am Nordrand 45, 03044 Cottbus, zu richten.

Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Im Auftrag

Hesse

DIE OBERFINANZPRÄSIDENTIN DER OBERFINANZDIREKTION 12 COTTBUS